

Satzung für die Museen der Stadt Rain

Die Stadt Rain erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt Museen als öffentliche Einrichtungen. Es sind

- a) das Heimatmuseum Rain und
- b) das Gebrüder-Lachner-Museum Rain

eingerrichtet.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Die Museen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Museen ist die Förderung von Kunst und Kultur.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Museen sowie die Sammlung von Kunst- und Kulturgütern.

(4) Die Museen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel der Museen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Museums. Die Stadt erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft oder der Museen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben der Museen

(1) Das Heimatmuseum hat insbesondere die Aufgabe, das kulturelle Erbe von Stadt und Umland zu bewahren und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Das Gebrüder-Lachner-Museum hat insbesondere die Aufgabe, Leben und Werk der in Rain geborenen Komponisten Franz, Ignaz, Vinzenz und Theodor Lachner zu erforschen und der Öffentlichkeit im Geburtshaus der Brüder zugänglich zu machen.

(3) Beide Museen fördern die Erforschung der Stadtgeschichte.

§ 4 Besuchsberechtigung

Die Ausstellungsräume der Museen stehen nach Maßgabe dieser Satzung allen Personen zum Besuch offen. Minderjährige können zum Besuch zugelassen werden. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters soll vorliegen.

§ 5 Benutzung der Depots bzw. Inventare

(1) Das in den Depots beziehungsweise Inventaren verwahrte Museumsgut kann nach Maßgabe dieser Satzung benützt werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft gemacht wird. Bezüglich Schutzfristen gelten die Bestimmungen der Satzung für das Stadtarchiv Rain. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.

(2) Die Benutzung ist bei der Museumsleitung schriftlich zu beantragen. Der Benutzer hat sich auszuweisen. Im Benutzungsantrag sind der Name, der Vorname und die Anschrift des Benutzers, gegebenenfalls der Name und die Anschrift des Auftraggebers, sowie das Benutzungsvorhaben, der überwiegende Benutzungszweck und die Art der Auswertung anzugeben. Ist der Benutzer minderjährig, hat er dies anzuzeigen. Für jedes Benutzungsvorhaben ist ein eigener Benutzungsantrag zu stellen. Der Benutzer hat sich zur Beachtung dieser Satzung zu verpflichten. Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichtet werden.

(3) Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Museumsleitung. Sie gilt nur für das laufende Kalenderjahr, für das im Benutzungsantrag angegebene Benutzungsvorhaben und für den angegebenen Benutzungszweck. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Für die Einschränkung, Versagen, den Widerruf und die Zurücknahme der Benutzungsgenehmigung gelten die Bestimmungen der Satzung für das Stadtarchiv Rain analog.

(5) Die Benutzung erfolgt in der Regel durch die Einsichtnahme im Museum, im Stadtarchiv oder im Rathaus. Bezüglich Auskünften, Behandlung des Inventars, Reproduktionen, Verwendung von technischem Gerät bei der Einsichtnahme sowie Versendung von Exponaten sowie Belegexemplaren von Veröffentlichungen gelten die Bestimmungen der Satzung für das Stadtarchiv Rain analog.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rain, den 24. Oktober 2002
Stadt Rain

(Martin)
1. Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Rain vom 26. Oktober 2002 bekannt gemacht.